

# Die Senfft-Abmahnanwälte

**Senfft Kersten Nabert van Eendenburg in Hamburg**

**Die Rechtsanwälte des ärztlichen Sexualstraftäters**

Gesetzt den Fall, jemand erhält von einer Anwaltskanzlei XYZ ein Schreiben mit diesem Inhalt:

Sehr geehrter Herr ...,

Sie haben Patientinnen im Krankenhaus vergewaltigt und damit gegen § 177 StGB verstoßen.

Sie werden aufgefordert, die beigefügte strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung binnen 24 Stunden unterzeichnet zurückzusenden und die Abmahngebühren in Höhe von 1.555,93 EUR binnen 24 Stunden auf unser Bankkonto zu überweisen.

Wenn Sie nicht binnen 24 Stunden zahlen, dann zeigen wir Sie bei der Staatsanwaltschaft an.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei XYZ

## **Unterlassungsverpflichtungserklärung**

Hiermit verpflichtet sich der Straftäter ... gegenüber unserer Anwaltskanzlei XYZ, bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung an unsere Kanzlei zu zahlenden Vertragsstrafe von 250.000,00 EUR, es zu unterlassen, gegen § 177 StGB zu verstoßen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift des Straftäters

Wie ist obiges Abmahnschreiben der fiktiven Anwaltskanzlei XYZ strafrechtlich zu bewerten, wenn der Abgemahnte die Straftat des § 177 StGB gar nicht begangen hat? Hätte diese fiktive Anwaltskanzlei XYZ eine Straftat der Erpressung (§ 253 StGB) begangen?

*"Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Der Versuch ist strafbar." (§ 253 StGB)*

Der folgende Fall ist kein fiktiver Fall wie auf der vorangehenden Seite, sondern ein realer Fall:

Am 14.01.2019 haben die fünf Hamburger Abmahnanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach ein Abmahnschreiben mit 0,85 EUR frankiert und als einen normalen Brief (nicht als einen Eilbrief) an mich abgeschickt:



Dieses Abmahnschreiben erhielt ich erst am Mittwoch, den 16.01.2019, um exakt 12:30 Uhr. Die von den Abmahnanwälten "*bis zum 16. Januar 2019*" für eine Rückantwort gesetzte Frist hätte ich also selbst dann nicht einhalten können, wenn ich per DHL-Eilbrief geantwortet hätte.

In diesem Abmahnschreiben werfen mir die fünf Anwälte Kersten, Nabert, van Eendenburg, Oster und Diefenbach die "*Erstbegehung*" der Straftat einer Beleidigung vor (§ 185 StGB), indem sie schreiben, daß ich als "*Erstbegehung*" am 07.01.2019 "*eine vorsätzliche Kundgabe ihrer Missachtung und damit eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB*" begangen hätte:

Die durch die Erstbegehung indizierte Wiederholungsgefahr können Sie ausräumen, indem Sie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Sie können Ihrer Pflicht dadurch genügen, dass Sie uns die beigefügten Unterlassungsverpflichtungserklärungen ordnungsgemäß unterzeichnet bis zum


**16. Januar 2019**

zuleiten.

Sollten Sie die Frist fruchtlos verstreichen lassen, werden wir unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jörg Nabert  
Rechtsanwalt

Die fünf Hamburger Abmahnanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach haben mir durch ihre verschwurbelten Formulierungen

*"Sollten Sie die Frist fruchtlos verstreichen lassen, werden wir unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor."*

in ihrem Abmahnschreiben mit einer Strafanzeige und einer Zivilklage oder Privatklage gedroht, wobei sie seit Januar bis heute, also seit elf Monaten (wir haben inzwischen November 2019) ihre Androhung einer Strafanzeige und einer Klage aufrechterhalten, denn bis heute hat keiner der 5 Abmahnanwälte erklärt, daß er die Drohung vom 14.01.2019 nicht mehr aufrechterhält (<http://www.chillingeffects.de/senfft01.pdf>, <http://www.chillingeffects.de/senfft02.pdf> usw.).

Die 5 Abmahnanwälte, die sich übrigens bis heute weigern, Bevollmächtigungen vorzulegen (siehe <http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf>, Seite 3), haben mir am 14.01.2019 außerdem eine möglicherweise virenverseuchte Hyper-Text-Email mit Binary-File-Attachment geschickt (<http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf>, Seite 4).

Am 15.01.2019 schickte ich ein Einschreiben (und am 21.01.2019 ein zweites Einschreiben, siehe dazu unten Seite 5) an die fünf Abmahnanwälte sowie an die Vorsitzende Richterin am Landgericht Simone Käfer (siehe <http://www.chillingeffects.de/einschreiben.pdf>, Seite 1 ff.).

Das Einschreiben vom 15.01.2019 an die fünf Abmahnanwälte begann wie folgt:

Unter Bezug auf das Schreiben vom 14.01.2019 kündige ich an, daß ich für die Staatsanwaltschaft eine ausführliche Strafanzeige gegen die obengenannten fünf Rechtsanwälte ausarbeiten werde

1. wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 164 StGB (Falsche Verdächtigung) und
2. wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 240 StGB (Nötigung).

Die nachfolgende vorläufige Begründung dieser Strafanzeige ist bestimmt für die Staatsanwaltschaft, für die Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg Simone Käfer und für die fünf Rechtsanwälte.

Das Einschreiben vom 15.01.2019 an Richterin Simone Käfer begann wie folgt:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Richterin,

anbei erhalten Sie eine Kopie des Schreibens vom 15.01.2019 mit der Begründung der Strafanzeige gegen die fünf Rechtsanwälte Kersten, Nabert, van Eendenburg, Oster, Diefenbach.

Dadurch hat das Landgericht als Behörde (§ 11, Nr. 7 StGB: "*Behörde: auch ein Gericht*", sowie § 164 StGB: "*Wer einen anderen bei einer Behörde ... wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat verdächtigt*") Kenntnis von der vorsätzlichen Falschverdächtigung erlangt.

Beleidigungen sind absolute Antragsdelikte ("*wird nicht verfolgt, wenn der Antragsberechtigte es unterläßt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen*", § 77b StGB).

Wenn die fünf Abmahnanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach nicht wissen würden, daß sie mich wider besseres Wissen durch Falschverdächtigung einer nicht begangenen Beleidigung beschuldigen, dann hätten sie am 14.01.2019 eine Kopie ihres Abmahnschreibens und einen Strafantrag an die Staatsanwaltschaft geschickt, was die Abmahnanwälte nur 0,85 EUR als Porto gekostet hätte.

Weil die fünf Abmahnanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach jedoch wissen, daß sie mich wider besseres Wissen einer nicht begangenen Straftat der Beleidigung beschuldigen, haben sie keinen Strafantrag\*\* gestellt und auch keine Zivilklage und keine Privatklage (§ 374 StPO) erhoben. Die Drohung "*Sollten Sie die Frist fruchtlos verstreichen lassen, werden wir unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen*" diente der "*Drohung mit einem empfindlichen Übel*" (§ 240 I StGB), um mich mittels Unterlassungserklärung zum Geständnis einer nicht begangenen Tat zu nötigen, was gemäß Strafgesetz und Rechtsprechung eine "*verwerfliche Nötigung*" ist (§ 240 II StGB).

Wenn ich mich als juristischer Laie von den Hamburger Abmahnanwälten Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach zur Unterzeichnung der Unterlassungsverpflichtungserklärung hätte nötigen lassen und aufgrund dieser Unterzeichnung eine Straftat gestanden hätte, die ich gar nicht begangen hatte, dann hätte die Abmahn Anwältin Franziska Oster mir eine "*Kostenberechnung*" über 1.555,93 EUR geschickt (siehe als Muster die an eine andere Person verschickte Rechnung unten auf Seite 6).

Der Reingewinn für die fünf Abmahnanwälte hätte sich dann auf 1.555,08 EUR belaufen, d.h. 1.555,93 EUR minus 0,85 EUR für das Briefporto für das Abmahnschreiben vom 14.01.2019.

Dann hätte die Staatsanwaltschaft sogar ermitteln müssen, ob aus der Nötigung (§ 240 StGB) eine Erpressung (§ 253 StGB) geworden wäre (siehe oben auf Seite 1).

\*\* Da die fünf Abmahnanwälte selbst wissen, daß ich keine Straftat der Beleidigung begangen hatte, und sich selbst weigerten, einen Strafantrag gemäß § 77b StGB bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, obwohl ich die Abmahnanwälte einen Monat vor Ablauf der Strafantragsfrist dazu aufgefordert hatte (siehe <http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf>, Seite 5, sowie Dokument einschreiben.pdf, Seite 7), haben die Abmahnanwälte selbst bewiesen, daß ich keine Straftat der Beleidigung begangen hatte.

Die Staatsanwaltschaft muß es als erwiesen ansehen, daß ich keine Beleidigung begangen hatte, zumal sie nach dem Ablauf der Strafantragsfrist ohnehin keinerlei Ermittlungen mehr einleiten darf, wobei zu beachten ist, daß die "*Behörde*" (siehe oben Seite 3, letzter Absatz) bereits im Januar 2019, drei Monate vor Ablauf der Strafantragsfrist, durch die Einschreiben vom 15.01.2019 und 21.01.2019 Kenntnis der Nötigung zur Unterlassung der nicht begangenen Straftat der Beleidigung erlangt hatte.

Bereits am 21.01.2019 (siehe <http://www.chillingeffects.de/einschreiben.pdf>, Seite 5) schrieb ich den fünf Abmahnanwälten Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach (Richterin Simone Käfer erhielt eine Kopie), daß sie freiwillig und ernsthaft von der Falschverdächtigung und von der Nötigung zurücktreten sollen:

Die fünf Anwälte werden aufgefordert, unter Beifügung der Vertretungsvollmachten bis 24.01.2019 rechtsverbindlich zu erklären, daß sie das Schreiben vom 14.01.2019 vollumfänglich zurücknehmen.

Anhand der Abschlusserklärung kann die Staatsanwaltschaft ersehen, ob und welche der fünf Anwälte freiwillig und ernsthaft von der Falschverdächtigung und von der Nötigung zurücktreten (§ 24 StGB).

Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert (§ 24 Abs. 2 StGB). Der Rücktritt vom Versuch muß allerdings unverzüglich erklärt werden.

Da die fünf Abmahnanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach Falschverdächtigung und Nötigung aufrechterhielten, schickte ich den Abmahnanwälten im März 2019, einen Monat vor Ablauf der Strafantragsfrist, ein weiteres Einschreiben, das die fünf Abmahnanwälte ebenfalls bis heute ignoriert haben.

Wir haben jetzt November 2019, und die fünf Abmahnanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach halten immer noch an der falschen Verdächtigung der nicht begangenen Straftat der Beleidigung und an der Nötigung zur Unterlassung der Wiederholung der Erstbegehung der nicht begangenen Straftat fest, d.h. seit 14.01.2019 bis heute war keiner der Abmahnanwälte bereit, freiwillig und ernsthaft von der Nötigung zur Unterlassung der nicht begangenen Straftat der Beleidigung zurückzutreten.

Wie zuvor angekündigt (<http://www.chillingeffects.de/senfft01.pdf>), werde ich ein Jahr später am 14.01.2020 eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg erstatten.

Sollte wider Erwarten irgendeiner der fünf Abmahnanwälte die seit 14.01.2019 bis heute aufrechterhaltene Nötigung zur Unterlassung der nicht begangenen Straftat der Beleidigung nicht mehr aufrechterhalten wollen, dann muß er dies vor dem 14.01.2020 schriftlich erklären.

***"Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Der Versuch ist strafbar." (§ 240 StGB)***

## Kostenberechnung

Aufforderungsschreiben zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung  
und Abschlusschreiben

---

### 1. Aufforderungsschreiben zur Unterlassung

Gegenstandswert: 15.000,00 EUR

0,65 Geschäftsgebühr § 13 RVG gemäß Nr. 2300 VV RVG	422,50 EUR
Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR

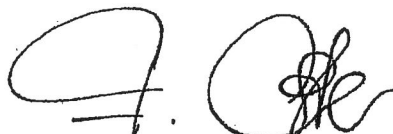
### 2. Abschlusschreiben

Gegenstandswert: 15.000,00 EUR

1,3 Geschäftsgebühr § 13 RVG gemäß Nr. 2300 VV RVG	845,00 EUR
Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	1.307,50 EUR

Übertrag	1.307,50 EUR
19 % Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG	248,43 EUR

<b>Rechnungsbetrag</b>	<b><u>1.555,93 EUR</u></b>
------------------------	----------------------------



Franziska Oster  
Rechtsanwältin